

## II. Reitordnung

1. Die vom Eigentümer festgelegte Zeiteinteilung für Abteilungs- und Einzelreiten ist am Schwarzen Brett ersichtlich. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn den Vereinsmitgliedern zur freien Verfügung.
2. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Ist frei“ abzuwarten.
3. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
4. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
8. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Gebietet ein Schall- oder Sichtzeichen  
„Handwechsel“, ist sofort der Handwechsel vorzunehmen.

9. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Hindernisse sind nach Beendigung des Springens oder Springunterricht umgehend abzubauen.

### III. Reiten in der Abteilung und im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer (Berittführer) oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

2. Für einen Ausritt bestellte Pferde können nur bis 18.00 Uhr des Vortages abbestellt werden, andernfalls wird mindestens eine Reitstunde berechnet. Ein Anspruch auf

volle Ausnutzung einer Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Bei jedem Ausritt müssen angefangene Stunden voll bezahlt werden.

Sind längere Ausritte -ganztags oder mehrtägig- geplant, so sind mit dem Beauftragten des Vorstandes hierüber Sondervereinbarungen zu treffen.

3. Hinweise zum Reiten ins Gelände siehe „Reitregelung in Nordrhein-Westfalen“.
4. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die Reitlehrer zugewiesen. Das Satteln und Absatteln der Pferde hat nach entsprechender Unterweisung durch die Reiter zu erfolgen, die auch zur Pflege der Pferde im Rahmen der Ausbildung herangezogen werden können.

Borken 18. 11. 2019

(Ort/Datum)

Franz (Pfling)

(Der Vorstand)